
Von:
Gesendet: Freitag, 27. Januar 2023 13:54
An:
Cc: Gunther Ehrhardt - 1. Bürgermeister Geroldshausen
Betreff: AW: Geroldshausen, BPL "Bildacker" in Geroldshausen, OT Moos - Beteiligung TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

DNR: 195773
fsProjekt: 2289

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemein:

Es sind keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete oder dem WWA bekannten Altlasten betroffen.
Hinweis: Entgegen den Ausführungen in der Begründung ist eine Geothermiebohrung nicht nur anzuzeigen sondern auch beim LRA Würzburg zu beantragen.

Starkregenereignisse:

Das Baugebiet liegt im hangigen Bereich. Im Hinblick auf die lokalen Auswirkungen von Starkregenereignissen sollte geprüft werden, ob ein Schutz vor Oberflächenabfluss erforderlich ist (z. B. Objektschutz, Umflutsystem, Rückhaltung mit Abflussdrosselung).

Abwasserbeseitigung:

Der ausgearbeitete B-Plan entspricht den Vorabstimmungen. Mit der geplanten Entwässerung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die abwassertechnische Erschließung im Trennsystem entspricht den Vorgaben nach § 55 Abs. 2 WHG.

Das anfallende häusliche Schmutzwasser soll an die bestehende Mischwasserkanalisation in Moos angeschlossen werden und wird somit der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Wittigbach zur Reinigung zugeführt. Es wird damit grundsätzlich eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung sichergestellt. Bei einer Nettobauflächen von 1,55 ha sind 29 Bauplätze vorgesehen. Dafür wurden 73 EWG veranschlagt und es wird mit einem Abwasseranfall von 9 m³/d gerechnet. Der Anschluss ist mit dem Kläranlagenbetreiber abzustimmen.

Der Geltungsbereich des nun geplanten Baugebietes wurde nach unserer Kenntnis nicht in der vorhandenen Schmutzfrachtberechnung, aufgestellt durch ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG am 07.09.2020, im Prognoserechenlauf berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Mischwasserbehandlung können folglich nicht bewertet werden. Auch sind aus der hydrodynamischen Kanalnetzberechnung der Gemeinde Geroldshausen einschl. Moos hydraulische "Engpässe" im Kanalsystem bekannt. Ob die Planung in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumfang, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt ist, ist nicht bekannt. Es ist zunächst zu prüfen, ob das weiterführende Kanalnetz einschließlich Sonderbauwerke ausreichend hydraulisch und klärtechnisch leistungsfähig ist, dass hinzukommende Schmutzwasser aufzunehmen.

Der Geltungsbereich des geplanten Baugebietes umfasst 2,26 ha. Gemäß Erläuterung ist mit einer befestigten und abflusswirksamen Fläche von 2,13 ha zu rechnen. Das anfallende Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen soll laut Erläuterung über einen eigenen Regenwasserkanal einem Regenrückhaltebecken zugeleitet werden und anschließend gedrosselt an einen bestehenden Oberflächenwasserkanal abgegeben werden, der schlussendlich in den Klingenbach mündet. Eine alleinige und dauerhafte Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser scheint aufgrund der geringen Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes, die im Rahmen der Baugrunduntersuchungen ermittelt wurden, nicht möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Einleitung mit Erlaubnispflicht handelt, da der Tatbestand einer Gewässerbenutzung im Sinne des WHG erfüllt ist. Es sind entsprechende Planunterlagen einschließlich der notwendigen Nachweise der Regenwasserbehandlung gemäß dem aktuellen Regelwerk vorzulegen. Seit Dezember 2020 ist das Arbeitsblatt DWA-A 102 (Teil 1+2) in Kraft getreten. Es beinhaltet derzeit lediglich die qualitative Nachweise der Niederschlagswasserbehandlung bei Einleitung in ein Oberflächengewässer. Das bisher maßgebliche Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) ist bis auf weiteres für die quantitativen und qualitativen Nachweise der Behandlung von zu versickerndem Niederschlagswasser sowie für die quantitativen Nachweise für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer anzuwenden.

Nach den Erläuterungen führt der bestehende Oberflächenwasserkanal momentan Außengebietswasser durch den Ort ab. Hier ist ebenfalls die hydraulische Leistungsfähigkeit zu prüfen, ob das hinzukommende Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet schadlos durch die Ortslage abgeleitet werden kann.

Eine Sammlung und Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen zur Gartenbewässerung oder Brauchwassernutzung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Bodenschutz:

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Bei Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.

Grundwasser:

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Die textlichen Festsetzungen sind um folgenden Passus zu ergänzen:

"Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist."

Klimawandel:

Mit Blick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel und die zunehmende Flächenversiegelung sehen wir in der Bauleitplanung großes Potential, den neuen Bedingungen, wie fortlaufend sinkenden Grundwasserständen, heftigeren Regenfällen und dem Verlust von Grünflächen, entgegenwirken zu können.

Eine Aufnahme von Gründächern in die Bauleitplanung ist ein wichtiger Punkt zur Anpassung an den Klimawandel. Neben dem ökologischen Ausgleich, der Dämm- und Kühlwirkung und einigen weiteren Vorteilen ist die Regenwasserspeicherung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nennenswert. Abhängig von Niederschlagsintensität und -dauer kann ein beträchtlicher Teil des Wassers im Gründachaufbau gespeichert werden und wieder verdunsten. Der Abfluss des überschüssigen Wassers wird somit verzögert und gedämpft, was die Siedlungsentwässerung, die Fließgewässer und auch die Kläranlagen entlastet. Darüber hinaus kann sich für den Bauherrn aufgrund der gesplitteten Abwassergebühr eine finanzielle Entlastung ergeben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

"Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind mindestens 70 % aller Dachflächen (Haupt- wie Nebengebäude) mit einem mindestens 10 cm starken Aufbau extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen."

Mit freundlichen Grüßen